

## Vorlage Umsetzungsstand in den Ländern: Bayern

*Dachzeile: Umsetzungsstand BTHG*

**Überschrift (Max. 100 Z.):** Land Bayern

**Einleitung (Max. 350 Z.):** Für die Umsetzung des BTHG in Bayern wurden in den Jahren 2018 und 2019 die Bayerischen Teilhabegesetze I und II erarbeitet und verabschiedet. Am 1. Juli 2023 ist der Bayerische Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Kraft getreten.

### **Landesspezifische Regelungen**

**Text:**

Die Gesetze zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze ([AGSG](#)) sind am 17. Januar 2018 ([Bayerisches Teilhabegesetz I – BayTHG I](#)) bzw. am 01. Januar 2020 ([Bayerisches Teilhabegesetz II – BayTHG II](#)) in Kraft getreten.

Der [Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX](#) ist im Freistaat Bayern am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Gemeinsam mit dem Landesrahmenvertrag wurde eine Rahmenleistungsvereinbarung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Werkstattbereich geschlossen. Alle noch ausstehenden Leistungsbereiche richten sich daher noch nicht nach dem neuen Landesrahmenvertrag, sondern bis zum Abschluss einer Rahmenleistungsvereinbarung nach dem [Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß § § 75 ff. SGB XII vom 15. Mai 2004](#) sowie dem [Rahmenvertragswerk für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gemäß § 79 SGB XII vom 11. November 2008](#) und weiteren Regelungen zu ambulanten Angeboten. Auf Basis dieser Übergangsvereinbarungen können vor allem besondere Wohnformen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen, bis eine neue Rahmenleistungsvereinbarung gilt ([Bayerischer Bezirketag 2023](#)).

**Akkordeonmodule:**

#### **+ Struktur der Eingliederungshilfe**

*Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)*

Die Bezirke sind überörtliche Träger der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus wird auch die bislang geteilte Zuständigkeit für ambulante und (teil-)stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege bei den Bezirken gebündelt. Sie sind zudem grundsätzlich auch für ergänzende existenzsichernde Leistungen zuständig (Art. 66d Teil 7a AGSG).

*Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX)*

In der Arbeitsgemeinschaft nach § 41f AVSG zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe können folgende Institutionen jeweils bis zu acht Vertreter entsenden:

1. das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
2. die Träger der Eingliederungshilfe,
3. die Leistungserbringer und
4. die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung.

**Kommentiert [NM1]:** Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Siehe auch:

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18\\_0029186.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0029186.pdf)

Für die Vertreter nach Satz 1 wird jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. Die Vertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitz obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bedarf (§ 41f Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)).

#### **+ Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren**

Gemäß § 41g AVSG wurde zur Bestimmung und stetigen Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes nach § 118 SGB IX eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe (AG 99) hat das bayerische Bedarfsermittlungsinstrument BiBay entwickelt, das im Rahmen einer Erprobungs- und Qualifizierungsphase getestet wurde. Das Instrument wurde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Pilotphase zum 1. August 2023 eingeführt ([Drs. 18/29186 Bayerischer Landtag](#)).

#### **+ Leistungen des Bundesteilhabegesetzes**

##### *Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)*

Der maximale Zahlbetrag des Budgets für Arbeit wird von 40 auf 48 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erhöht (§ 1 Art. 66b Abs. 2 BayTHG I). Damit wird die Höhe des Lohnkostenzuschusses so ausgestaltet, dass sie den durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen in Bayern entspricht.

Zur Umsetzung des Budgets für Arbeit wurde eine landesweite Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirkstag, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS-Inklusionsamt) geschlossen, die zum 1. Oktober 2018 in Kraft getreten ist. Die Rahmenvereinbarung dient der Zusammenarbeit zwischen den Bezirken, die als Träger der Eingliederungshilfe für den Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit zuständig sind, und den Inklusionsämtern, die die Kosten der Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung übernehmen ([LRV Budget für Arbeit](#)).

Um die Annahme des Budgets für Arbeit zu verbessern, hat das Bayerische Sozialministerium seit 2022 gemeinsam mit den Bezirken, der freien Wohlfahrtspflege, der LAG WfbM, der LAG SH sowie des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen einen runden Tisch eingerichtet. Insbesondere die Aufnahme des Budgets für Arbeit sowie der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden hier beleuchtet ([Drs. 18/29186 Bayerischer Landtag](#)).

##### *Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)*

Zur Umsetzung der anderen Leistungsanbieter wurde in Bayern im August 2018 eine Musterleistungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirkstag und den Leistungserbringerverbänden abgeschlossen. Diese basiert bis zum Abschluss einer neuen Rahmenleistungsvereinbarung für andere Leistungsanbieter auf dem Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen gemäß § 75 ff. SGB XII vom 15. Mai 2004 ([LRV Andere Leistungsanbieter](#)).

##### *Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)*

Der Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern ([RV IFS](#)) gilt seit dem 01. Juli 2011. Er hat gemäß § 1 Abs. 2 RV IFS zum Ziel, medizinisch-therapeutische sowie heilpädagogische Leistungen durch Interdisziplinäre Frühförderstellen als Komplexleistungen für behinderte und von

**Kommentiert [NM2]:** Unsicher, ob diese LRV nach dem Rahmenvertrag von 2004 oder 2008 gilt, Bezirkstag wurde angefragt.

Anlagen sind hier: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Ansprechpartner\\_BfA\\_Anlage\\_2\\_Endfassung.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/Ansprechpartner_BfA_Anlage_2_Endfassung.pdf)

Behinderung bedrohte Kinder sicherzustellen. Die [Anlagen](#) zum Rahmenvertrag werden auf der Webseite des Bayerischen Bezirktages bereitgestellt.

#### **+ Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX**

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Aenean commodo ligula eget dolor. Aenean massa. Cum sociis natoque penatibus et magnis dis parturient montes, nascetur ridiculus mus. Donec quam felis, ultricies nec, pellentesque eu, pretium quis, sem. Nulla consequat massa quis enim. Donec pede justo, fringilla vel, aliquet nec, vulputate eget, arcu. In enim justo, rhoncus ut, imperdiet a, venenatis vitae, justo.

#### **+ Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung**

Als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Mitwirkung an den Rahmenverträgen wird die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. bestimmt (Art. 66c Teil 7a AGSG). Die Interessenvertretung ist in die landesrahmenvertraglichen Verhandlungen nach § 131 SGB IX, bei der Erstellung und Umsetzung des Instrumentes der Bedarfsermittlung nach §118 SGB IX sowie in der Arbeit der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX eingebunden ([Drs. 18/29186 Bayerischer Landtag](#)).

#### **+ Regelungen zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX**

Gemäß § 41a AVSG wird bei der Regierung in Niederbayern eine Schiedsstelle gegründet, mit Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringerverbände sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe e.V. Die Besetzung der Schiedsstelle sowie die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen sind in den §§ 41c und 41e AVSG geregelt..

#### **+ Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG**

Bezirk Oberbayern

- Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führte der Bezirk Oberbayern ein Modellprojekt zur Erprobung des Regelungsbereichs Einkommens- und Vermögensanrechnung des BTHG durch.
- In Kooperation mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Landeshauptstadt München führt der Bezirk Oberbayern ab dem 1. August 2022 bis zunächst zum 31. Juli 2023 ein Modellprojekt zur Erprobung eines offenen Ganztagsangebots zur gemeinsamen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Materialien:

Weitere Infos zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz in **Land XY** erhalten Sie hier:

**Linkbeschriftung:** weiter zu [www.XXXXY.de](http://www.XXXXY.de)

**Link:**

**Tagging Gesetze:**

**Tagging Themen:**

**Kommentiert [NM3]:** Diese müssen neu eingepflegt werden

